



WettbewerbsRecht

BGH bestätigt Verbot der Werbeankündigung einer kostenlosen Zweitbrille

Mit Urteil vom 06.11.2014 (Az. I ZR 26/13) hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden, dass eine von einem Augenoptikunternehmen als Geschenk präsentierte kostenlose Zweitbrille eine unzulässige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) darstellt. Dem beklagten Augenoptiker wurde deshalb untersagt, mit „Kostenlose Zweitbrille dazu!“ zu werben, wenn dies wie in der ursprünglich beanstandeten Werbung des Unternehmens geschieht.

Der BGH hat damit zunächst die Auffassung der Wettbewerbszentrale bestätigt, dass § 7 Abs. 1 HWG der Bewerbung von Brillen mit kostenlosen Zugaben enge Grenzen setzt. Nur so kann im Sinne des HWG der Gefahr entgegengetreten werden, dass ein Verbraucher sich allein deshalb für den Kauf einer Brille oder eines anderen Medizinproduktes entscheidet, weil ihm eine wertvolle Zuwendung, z.B. in der Form einer weiteren Brille, versprochen wird.

Der bisher allein bekannte Tenor des BGH-Urteils beseitigt bereits einige Rechtsunsicherheiten, die die Augenoptiker in den vergangenen Jahren bei der Gestaltung ihrer Werbung beschäftigt haben. Eine abschließende Bewertung der Entscheidung ist jedoch erst möglich, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen (voraussichtlich im 1. Quartal 2015). Erst dann wird man wissen, wie sich der I. Zivilsenat zu Detailfragen rund um die Zweitbrille geäußert hat. Daraus werden sich voraussichtlich weitere Schlüsse für die Werbepaxis in der Augenoptik ziehen lassen, über die wir dann wieder berichten werden. Achtung: Das höchstrichterliche Urteil bezieht sich allein auf die werbliche Ankündigung einer geschenkten, kostenlosen Zweitbrille. Die Norm des § 7 Abs. 1 HWG erfasst aber auch die Gewährung der Zugabe, also z.B. die tatsächliche Abgabe einer kostenlosen Zweitbrille. Die Wettbewerbszentrale fordert im Fall der Beanstandung einer entsprechenden Werbung daher regelmäßig auch insoweit, also hinsichtlich der Umsetzung der Werbeankündigung, zur Unterlassung auf. ■

**Rechtsanwältin Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**